

# Satzung

---



## **Abteilung Versetal**

**Vereinsadresse und –Telefonnummer  
sind im aktuellen Jahres-Wanderplan der Abteilung  
verzeichnet.**

**E-Mail [info@sgv-versetal.de](mailto:info@sgv-versetal.de)**

**Homepage [www.sgv-versetal.de](http://www.sgv-versetal.de)**

**Stand: 09. Dezember 2006**

## Präambel

1. Am 25. Mai 1890 veröffentlichten Forstrat Ehmsen und Gymnasiallehrer Féaux de Lacroix in Arnsberg einen Aufruf zur Gründung eines „Sauerländischen Touristenvereins“.
2. Daraufhin bildeten sich 44 Ortsabteilungen, deren Vertreter in einer von Forstrat Ehmsen am 25. Januar 1891 nach Hagen einberufenen Delegiertenversammlung eine Satzung verabschiedeten und damit den „Sauerländischen Gebirgsverein“ ins Leben riefen. „Die Zugängigkeit und die Bereisung der Berge des Regierungsbezirks Arnsberg zu erleichtern, sowie die Kenntnis derselben in geschichtlicher, naturwissenschaftlicher und geographischer Beziehung zu erweitern“ war damaliger im § 1 festgelegter Vereinszweck.
3. In den über hundert Jahren seines Bestehens hat der Verein im bewegten Auf und Ab der Geschichte unseres Landes eine positive Entwicklung genommen und anerkannte Kompetenz rund um das Wandern errungen.
4. Die Wurzeln des weltweiten Jugendherbergswerkes liegen im SGV. Zahlreiche Naturschutzgebiete, viele Wanderheime und Hütten sind sein Eigentum. Ein ausgedehntes Wanderwegenetz zwischen Rhein und Diemel, Lippe und Sieg wurde erstellt und wird laufend unterhalten. Es dient den Menschen zur Erholung und damit der Erhaltung und Förderung ihrer Gesundheit.
5. Die Probleme der Umwelt (Natur- und Landschaftsschutz und -pflege) und die Wechselbeziehungen der Menschen zur Natur stellen dem Verein heute und für die Zukunft neue, größere Aufgaben.
6. Zur sinnvollen Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben soll diese Satzung beitragen.

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der im Jahre 1913 gegründete Verein führt den Namen Sauerländischer Gebirgsverein (SGV), Abteilung Versetal. Er hat seinen Sitz in Werdohl-Kleinhammer.
2. Die SGV-Abteilung Versetal ist ein Zusammenschluss von mindestens sieben Mitgliedern.

## **§ 2 Aufgaben**

1. Im Zusammenwirken mit dem Hauptverein, dem Bezirk Unterlenne und der Region Märkisches Sauerland nimmt die SGV-Abteilung Versetal die folgenden Aufgaben wahr:
2. Der Verein pflegt und fördert das Wandern sowie den naturnahen und naturverträglichen Sport. Er setzt sich für eine sinnvolle Freizeitgestaltung durch entsprechende Angebote und Einrichtungen ein.
3. Im Einvernehmen mit der Landesregierung NRW und den zuständigen Behörden konzipiert und markiert der SGV die Wanderwege innerhalb seines Vereinsgebietes.
4. Der SGV betreibt Heimat- und Brauchtumpflege und trägt dazu bei, dass die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum nachhaltig gesichert wird. Der SGV setzt sich deshalb für die Verwirklichung von Natur- und Umweltschutz und für eine aktive Landschaftspflege und vorausschauende Landschaftsplanung ein.
7. Der SGV steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Abteilung sind:

Erwachsene,  
junge Menschen vom vollendeten 14. bis zum 27. Lebensjahr,  
Kinder unter 14 Jahren;  
außerordentliche Mitglieder;  
Ehrenmitglieder.

2. Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Deutsche Wanderjugend (einschließlich der Mitglieder, die in der DWJ eine Aufgabe ausüben).
3. Mitglieder, die den Skilauf ausüben, können sich innerhalb der Abteilung zu einer Skigilde zusammenschließen.
4. Außerordentliche Mitglieder sind Firmen und Körperschaften. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um den SGV besonders verdient gemacht haben.
5. Außerordentliche Mitglieder können unter Benachrichtigung des Präsidiums des Hauptvereins von der Abteilung aufgenommen werden.

### Aufnahme

6. Über die Aufnahme in die Abteilung entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Hauptvorstand des SGV angerufen werden.

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

7. Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen und Angebote des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen in Anspruch nehmen.
8. Die Mitglieder der Abteilung sind zugleich Mitglieder des Bezirks Unterlenne, der Region Märkisches Sauerland und des Hauptvereins.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Änderungen der Adressangaben und im Falle einer vorliegenden Bankeinzugsermächtigung für die Zahlung des Jahresbeitrages auch die Bankverbindung dem Vorstand der Abteilung rechtzeitig mitzuteilen.

### Ende der Mitgliedschaft

10. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist bis spätestens zum 30. September dem Vorstand der Abteilung gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

11. Mitglieder, die gegen die Belange des Sauerländischen Gebirgsvereins verstoßen oder ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Den Ausschluss beschließt der Vorstand; in besonderen Fällen das Präsidium des Hauptvereins. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung der Abteilung anrufen.
12. Nach Austritt oder Ausschluss darf der Name Sauerländischer Gebirgsverein nicht mehr geführt oder genutzt werden.

## **§ 5 Bezirk und Hauptverein**

1. Die SGV-Abteilung Versetal gehört zum Bezirk Unterlenne, in dessen Bereich sie liegt.  
Zu jeder Bezirkstagung und jeder Hauptversammlung des SGV entsendet die Abteilung Bevollmächtigte.  
Falls sie verhindert ist, kann der Vorstand ein Mitglied einer anderen Abteilung schriftlich mit der Wahrnehmung seiner Interessen bevollmächtigen.

## **§ 6 Abteilungsvorstand**

2. Der Vorstand der Abteilung besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - mindestens einem Stellvertreter
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - den Fachwarten
3. Fachwarte können für bestimmte Aufgabengebiete gewählt werden, zum Beispiel für:
  - Wandern & Freizeit
  - Wege
  - Naturschutz & Landschaftspflege
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Abteilung, die Gestaltung des Abteilungslebens, die Ausführung der Jahreshauptversammlungsbeschlüsse, die Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirksvorstand und dem Hauptvorstand des SGV.
5. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 7 Mitgliederversammlungen**

### **1. Jahreshauptversammlung**

6. Das oberste beschlussfassende Organ der Abteilung ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist jährlich einmal durch den Abteilungsvorsitzenden einzuberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels aller Abteilungsmitglieder kann eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden. Eine ordnungsmäßig einberufene Jahreshauptversammlung ist stets beschlussfähig. Der Bezirksvorsitzende muss drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Führt die Abteilung die Jahreshauptversammlung nicht bis zum 31. Dezember durch, kann sie der Bezirksvorsitzende einberufen.
7. Die Jahreshauptversammlung bestimmt die Richtlinien der Abteilungsarbeit, an die der Abteilungsvorstand gebunden ist.
8. Die Jahreshauptversammlung wählt den Abteilungsvorstand auf die Dauer von vier Jahren. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
9. Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Dieser enthält den für jedes Mitglied an den Hauptverein und den Bezirk/die Region abzuführenden Beitrag.
10. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören ferner:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entgegennahme des Kassenberichts
  - die Entlastung des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Fachwarte
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - die Beschlussfassung über Anträge

### **2. Monatsversammlung**

1. Der Abteilungsvorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber monatlich, zusammen. Die Termine der Monatsversammlungen werden jährlich im Rahmen der Wanderplanerstellung festgelegt. Mitglieder und Gäste der Abteilung Versetal können an der Monatsversammlung als Zuhörer teilnehmen. Die der Jahreshauptversammlung vorausgehende Monatsversammlung ist als Vorstandssitzung auszuführen.

## **§ 8 Wahlen und Abstimmungen**

1. Die Wahlen der Mitglieder des Abteilungsvorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgen durch die Jahreshauptversammlung.
2. Bei allen Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Junge Menschen von 14 Jahren an sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.
4. Bei Wahlen oder Abstimmungen, die nach der Satzung vorzunehmen sind, werden die Stimmen offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten mit Mehrheit geheime Stimmabgabe beschließen.

## **§ 9 Finanzen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Er enthält den für jedes Mitglied an den Hauptverein des SGV und den Bezirk abzuführenden Beitrag.
3. Die Buchführung und die Kasse werden jährlich durch die von der Jahreshauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft.
4. Die Buchführung für die Abteilung erfolgt durch den Schatzmeister.
5. Sollen Verbindlichkeiten eingegangen werden, welche einen Betrag von 300,-€ übersteigen, bedarf es der Genehmigung des Abteilungsvorstandes. Die Genehmigung ist im Rahmen einer Monatsversammlung zu erteilen und im Protokoll festzuhalten.

## **§ 10 Satzungsänderung**

1. Die Jahreshauptversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Wortlaut der beantragten Änderung ist mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt zu machen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Eine Auflösung der Abteilung kann von der Jahreshauptversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Wortlaut des Auflösungsantrags ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Zu einer solchen Versammlung müssen der Bezirksvorstand und das Präsidium des SGV-Hauptvereins eingeladen werden.

2. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung der Abteilung:  
Das Vermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Hauptverein des SGV zu. Falls dieser gleichzeitig oder vorher aufgelöst wird, beschließt die Abteilungsversammlung zugleich über eine dem Satzungszweck entsprechende Verwendung des Abteilungsvermögens im Einvernehmen mit dem Finanzamt.

## **§ 12**

### **Geltungsbeginn der Satzung**

1. Diese Satzung tritt am 01.02.2007 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.
2. Beschlossen in der Jahreshauptversammlung der Abteilung Versetal am 27. Januar 2007 in Werdohl-Kleinhammer.